



Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
Referat WR II 6  
Herrn MinR T. Schmid-Unterseh  
Robert-Schumann-Platz 3  
53175 Bonn

Kennedyallee 36  
53175 Bonn  
Tel. 0228 95959-0  
Fax 0228 95959-77  
www.gdb.de  
info@gdb.de

02.09.2016  
Wo/Bi

**Stellungnahme der Genossenschaft Deutscher Brunnen zum Arbeitsentwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Schmid-Unterseh,

das Bundesumweltministerium veröffentlichte am 10.08.2016 den Entwurf eines Verpackungsgesetzes. Die Genossenschaft Deutscher Brunnen übermittelt mit diesem Schreiben ihre offizielle Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Verpackungsgesetzes (Stand 10.08.2016).

**Genossenschaft Deutscher Brunnen eG (GDB)**

In Deutschland existiert das weltweit größte Mehrwegsystem für Getränkeverpackungen. Die GDB organisiert die Mehrweg-Poolsysteme mit Glas- und PET-Mehrwegflaschen der deutschen Mineralbrunnenbetriebe. Allein diese Systeme umfassen einen Verpackungsbestand von ca. 1,2 Milliarden Flaschen und ca. 100 Millionen Kästen. Seit Jahren sehen wir uns mit einer Marktentwicklung konfrontiert, die die umweltfreundlichen Mehrwegsysteme der etwa 150 deutschen Mineralbrunnenunternehmen in ihrer Existenz bedroht.

Vorstand  
Markus Wolff (Vors.)  
Michael Vöpel (stv. Vorstand)  
Aufsichtsratsvorsitzender  
Heinz Breuer  
Registergericht Bonn,  
Gen.R. 328

## **Zu § 1 VerpackG (Abfallwirtschaftliche Ziele)**

Zu den zentralen Richtlinien im Bereich der Abfallwirtschaft zählt die Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG). Sie definiert wesentliche abfallbezogene Begrifflichkeiten und legt unter anderem eine fünfstufige Abfallhierarchie fest. Als Kernelement verankert das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz in § 6 diese Abfallhierarchie. Demnach stehen an oberster Stelle der Vermeidungsansatz und die Wiederverwendung.

Die Mehrwegsysteme der deutschen Mineralbrunnen entsprechen diesen Anforderungen und dem im Kreislaufwirtschaftsgesetz geforderten Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzip in ganz besonderer Weise. Während des Lebenszyklus einer Mehrweggetränkeflasche wird durch die Mehrfachnutzung eine ständige Neuproduktion verhindert, der Rohstoffeinsatz gesenkt und die Entstehung von Abfall verhindert. Der Einsatz von Mehrwegsystemen ist gelebte Abfallvermeidung. Am Ende des Lebenszyklus einer Mehrweggetränkeflasche wird diese einem zweiten Kreislauf, dem hochwertigen Recycling, zugeführt. Diese Leistung ist allgemein anerkannt, sodass es bis heute als Ziel gilt, die Verwendung von Mehrweggetränkeverpackungen gezielt zu fördern und auszubauen.

Das Recycling von Einweggetränkeverpackungen entspricht hingegen lediglich der dritten Stufe der Abfallhierarchie. Daher ist es bei der Formulierung der abfallpolitischen Ziele in § 1 des Verpackungsgesetzes aus unserer Sicht erforderlich, eine Priorisierung zugunsten von Mehrweggetränkeverpackungen vorzunehmen. Im vorliegenden Entwurf des Verpackungsgesetzes gibt es jedoch keine Unterscheidung zwischen der Förderung wiederbefüllbarer Mehrweggetränkeverpackungen und der stofflichen Verwertung von Einweggetränkeverpackungen. Im Gegenteil: die stoffliche Verwertung soll „gefördert“ und Mehrweggetränkeverpackungen lediglich „gestärkt“ werden. Insofern halten wir den Wegfall der in der Verpackungsverordnung vorgesehenen Quotenvorgabe für das falsche Signal. Bisher wurde damit – unabhängig vom Zielerreichungsgrad dieser Vorgabe – vom Verordnungsgeber dokumentiert, dass Mehrwegsysteme ökologisch vorteilhaft und damit priorisiert sind. Der vorliegende Entwurf zum

Verpackungsgesetz geht in diesem Punkt einen Schritt zurück. Allein das politische Bekenntnis im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Ziele Mehrweg stärken zu wollen, erscheint uns angesichts der Tatsache, dass die Mehrwegquote bei Mineralwasser von 74 % im Jahr 2003 auf inzwischen weniger als 30 % zurückgegangen ist, als unzureichend.

Um Mehrweg zu stärken wäre es aus unserer Sicht wünschenswert eine schrittweise Implementierung von Zielgrößen für Mehrwegquoten innerhalb des Gesetzesvorhabens vorzusehen, deren Zielerreichung dann mit wirksamen Lenkungsinstrumenten in den nächsten Jahren anzustreben ist. Außer der im Gesetzesentwurf in § 32 vorgesehenen Kennzeichnungs- und Hinweispflicht wären außerdem öffentlichkeitswirksame PR-Maßnahmen für Mehrweg, z. B. mit Unterstützung des Umweltbundesamtes denkbar und auch zeitnah realisierbar.

### **§ 32 Hinweispflichten**

Die als Lenkungsinstrument im Gesetzesentwurf vorgesehenen Hinweispflichten des Handels, die eine klare Kennzeichnung von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen zur Folge haben, begrüßen wir ausdrücklich. Bisher waren nur wenige Verbraucher in der Lage, Einwegflaschen von Mehrwegflaschen sicher zu unterscheiden. Die auf Einwegflaschen häufig aufgebrachte Bezeichnung "Pfandflasche" führt zu der falschen Annahme, Mehrwegflaschen zu kaufen. Wir dürfen an dieser Stelle auch die unbedingte Notwendigkeit einer deutlich lesbaren Schriftgröße und einer regelweisen Kennzeichnung unterstreichen. Nur so ist eine zweifelsfreie Erkennbarkeit der Verpackungsarten für den Verbraucher im Verkaufsbereich gewährleistet.

Im Ergebnis möchten wir unserer Überzeugung Ausdruck geben, dass die vorgesehene Kennzeichnung einen wichtigen Schritt darstellt, um den Konsumenten eine eindeutige Zuordnung der Verpackungsarten zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist § 3 des Verpackungsgesetzes anzusprechen. Dieser sieht eine Anforderung auch für Mehrwegverpackungen

vor, eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen. Hier bedarf es nach unserer Meinung einer Konkretisierung. Wir gehen davon aus, dass z. B. das Mehrwegzeichen oder auch der auf der GDB-Mehrwegflasche eingeblasene Schriftzug „Leihflasche bzw. Mehrwegflasche Deutscher Brunnen“ geeignet sind, diese Anforderung zu erfüllen.

Inwieweit die vorgesehene Kennzeichnung von Ein- und Mehrweg **allein** geeignet sein wird, die umweltfreundlichen Mehrwegsysteme dauerhaft zu stabilisieren, bleibt abzuwarten. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste erneut über weiterführende Regelungen gesprochen werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen und weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaft Deutscher Brunnen

